

Anlage 4

# Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise

*Entwurf des Landeskirchenamtes für die Beratung mit den beteiligten*

*Ausschüssen der Landessynode*

*Stand: 21. November 2006*

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom ... in Verbindung mit § 12 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO) vom ... erlassen wir folgende Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise:

## **I. Aufgabe der Grundstandards**

1. Nach § 20 Abs. 1 FAG sind bei der Finanzplanung (allgemeine Finanzplanung, Stellenplanung und Gebäudemanagement) der Kirchenkreise die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der Finanzplanung muss also die gesamte Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag unserer Kirche konkretisiert, im Blick sein.
2. Nach § 20 Abs. 2 FAG konkretisiert das Landeskirchenamt diese allgemeinen Ziele der Finanzplanung für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. In diesen ausgewählten Handlungsfeldern müssen die Kirchenkreise im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung schriftliche Konzepte entwickeln, an denen sie ihre Finanzplanung ausrichten. Nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus Zuweisungen, eigenen Einnahmen und Leistungen anderer Stellen (§ 1 Abs. 1 FAG) müssen die Kirchenkreise also in ausreichendem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte verwirklichen zu können.
3. Die Grundstandards formulieren rechtlich verbindliche Vorgaben für die Entwicklung der Konzepte und die daran zu auszurichtende Finanzplanung. Sie legen Verfahrensschritte und Dimensionen fest, die bei der Konzeptentwicklung bedacht werden müssen. In einzelnen Punkten enthalten sie darüber hinaus besondere Vorgaben für die Mittelausstattung. Unter Beachtung dieser Zielvorgaben wägt jeder Kirchenkreis eigenständig ab, welche Schwerpunkte er setzt, d.h. welche Aufgaben er stärker oder weniger stark zurücknehmen oder welche Aufgaben er verstärken will.

Anlage 4

4. Nach § 23 Abs. 1 FAG bedürfen die Konzepte, die auf Grund der Grundstandards zu entwickeln sind, der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Konzept nicht den landeskirchlichen Grundstandards entspricht. Bei der Genehmigung der Konzepte wird im Sinne einer Plausibilitätsprüfung geprüft,
  - ob die vorgegebenen Verfahrensschritte beachtet sind,
  - ob die in den Grundstandards genannten Dimensionen angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen sind,
  - ob die Konzepte die besonderen Vorgaben zur Mittelausstattung hinreichend berücksichtigen.
5. Nach § 22 Abs. 2 FAG sollen die Konzepte regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden.

**II. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit**

Kirchenmusik leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil des Gottesdienstes und trägt dazu bei, auch über den Bereich einer einzelnen Ortsgemeinde hinaus an einer großen Zahl von Menschen den missionarischen und den Bildungsauftrag der Kirche zu erfüllen. Kirchenmusik ist darüber hinaus Teil der kulturellen Gestaltungskraft des Protestantismus und damit eingebunden in die Vielfalt der Ausdrucksformen des Glaubens in der Kultur. Der evangelische Glaube geht darin stets über die Gemeinschaft der Glaubenden hinaus. Darum sind Kunst und Kultur in ihrer Breite Ausdrucksform oder auch Dialogpartner der Kirche. So werden neben der Musik auch Bildende Kunst, Theater, Film, Literatur, Architektur usw. in der kirchlichen Arbeit zu berücksichtigen sein.

**1. Verfahrensschritte**

Bei der Erarbeitung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind mindestens zu beteiligen:

- die kirchenmusikalische Fachaufsicht (Kirchenkreiskantor oder Kirchenkreiskantorin und Kirchenmusikdirektor oder Kirchenmusikdirektorin)
- Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Kirchenmusik Tätigen (z.B. über eine berufsgruppenbezogene Arbeitsgruppe nach § 61 KKO)

Anlage 42. Dimensionen der Konzeptentwicklung

## a) Exemplarisch-künstlerische Dimension der Kirchenmusik

- anspruchsvolle Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten an bedeutenden Kirchen mit geprägtem künstlerischen Niveau
- angemessene Ausstattung der Kirchenmusik in Relation zur Bedeutung der Kirchen (strukturelle Bedeutung der Kirche für eine Region; künstlerische Bedeutung durch Orgel, Kantorei usw.; Bedeutung für den Tourismus etc.)
- Kirchenmusik als Kulturfaktor, auch im Gegenüber zur weltlichen Musikpflege
- stilistische Vielfalt
- Angebote für alle Altersgruppen

## b) Flächendeckende Dimension der Kirchenmusik

- Orgelspiel und andere Kirchenmusik in Gottesdiensten (einschl. Kasualien)
- Leitung von Chören, Gospelchören, Musikgruppen usw.
- Leitung von Posaunenchören

## c) Koordinierende und fachaufsichtliche Dimension der Kirchenmusik

- Ausbildung des Nachwuchses
- Fortbildung und fachliche Beratung für Neben-/Ehrenamtliche
- fachliche Beratung der Entscheidungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreis
- Konzepte und Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung und zur Förderung der Kirchenmusik
- Koordination der Kirchenmusik innerhalb des Kirchenkreises
- Kooperation mit anderen Kulturträgern der Region sowie mit Schulen

3. Besondere Vorgaben zur Mittelausstattung

Die aus dem Konzept im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit entwickelte Stellenplanung muss zusammen mit der Stellenplanung der anderen Kirchenkreise mit dem personalwirtschaftlichen Ziel der Landeskirche übereinstimmen, eine hinreichende Zahl von A- und B-Stellen für berufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung zu sichern.

**III. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit**

Kirchliche Bildungsarbeit erstreckt sich sowohl auf die eigene Bildungsarbeit als Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit als auch auf die Bildungsarbeit in den öffentlichen Einrichtungen wie insbesondere den Schulen. In ihren unterschiedlichen Dimensionen ist sie prägend für alle kirchlichen Handlungsebenen. Sie hat die Sprach-

Anlage 4

und Reflexionsfähigkeit im Glauben als Kennzeichen christlicher Existenz und auch als Voraussetzung allen missionarischen Handelns zum Ziel. Von daher ist ihr hohe Priorität einzuräumen. Kirchliche Bildungsprozesse richten sich insbesondere darauf, Inhalte zu vermitteln sowie Voraussetzungen und Strukturen zu schaffen, in denen die christliche Botschaft erlernbar, verstehbar und erlebbar werden kann, obwohl der Rechtfertigungsglaube selbst ein unverfügbares Geschenk ist.

1. Verfahrensschritte

Bei der Erarbeitung des Konzepts im Handlungsfeld kirchliche Bildungsarbeit sollen Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Bildungsarbeit Tätigen in angemessener Weise beteiligt werden, also vor allem

- Mitglieder des Ausschusses für Bildungs- und Schulfragen im Kirchenkreistag
- Beauftragte für Kirche und Schule sowohl in den Regionen als auch im Kirchenkreis
- Schulpastoren und –pastorinnen sowie Schuldiakone und –diakoninnen
- Mitarbeitende in der Evangelischen Erwachsenenbildung
- im Kirchenkreis beheimatete Religionslehrkräfte.

Die Beteiligung kann über eine berufsgruppenbezogene Arbeitsgruppe nach § 61 KKO geschehen.

2. Dimensionen der Konzeptentwicklung

Die kirchliche Bildungsarbeit berücksichtigt insbesondere folgende Dimensionen:

- Arbeit in den Kindertagesstätten als Bildungsarbeit wie auch als diakonische Arbeit; Schwerpunktsetzung in der Elternarbeit Mitarbeit am Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen: Beteiligung an der Entwicklung und Gestaltung von Schule und des Schulprofils vor Ort, Förderung des evangelischen Religionsunterrichts, Pflege einer Feiertagskultur, Vertretung in Schulgremien und Zusammenarbeit mit ihnen
- Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen: Angebote schulnaher Jugendarbeit, Kooperation mit Schulen in Form von Jugendgottesdiensten, Projekten, Schülerseminaren usw.
- Konfirmandenarbeit als Wahrnehmung unmittelbarer kirchlicher Bildungsverantwortung; Sicherstellung der Teilnahmemöglichkeit unter sich verändernden schulischen Bedingungen
- Evangelische Erwachsenenbildung, die Milieuverengungen bei den Zielgruppen vermeidet, als Aufgabe der Kirchengemeinden und –kreise: besondere Bedeutung der Arbeit mit Familien, Mitgliedschafts- und Taufkurse, Zusammenarbeit mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen, Bildungsarbeit mit Senioren
- Hochschularbeit: Dialog mit den Wissenschaften, Seelsorge und Beratung bei Hochschulangehörigen

Anlage 4

- kirchenpädagogische Angebote auf örtlicher wie regionaler Ebene zur religiösen Orientierung.

**3. Besondere Vorgaben zur Mittelausstattung**

- a) Für die Bildungsarbeit sind – ggf. in Kooperation mit anderen Kirchenkreisen - in jedem Kirchenkreis Stellen oder Stellenanteile vorzusehen. Mitarbeitende, die diese Aufgaben wahrnehmen, müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
- b) Im Haushalt des Kirchenkreises sind für den Bereich der Bildungsarbeit einschließlich der Fort- und Weiterbildung der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Religionslehrer und –Lehrerinnen ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Orte in Gemeinden des Kirchenkreises, an denen kirchliche Bildungsangebote stattfinden, sollen kenntlich gemacht und entsprechend ausgestattet werden. Jeder Kirchenkreis soll damit – evtl. auch gemeinsam mit anderen Trägern – über „Orte kirchlicher Bildungsarbeit“ verfügen. Diese Schwerpunkt-Einrichtungen und besonderen Bildungsangebote von Kirchengemeinden sollen durch die Gewährung von Ergänzungszuweisungen unterstützt werden, wenn Leistungen anderer Stellen nicht ausreichen.

**IV. Grundstandard kirchliche Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und auch an ihre Familien sowie zur religiösen Sozialisation. Ziel kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit ist es, allen interessierten Kindern und Jugendlichen aus dem christlichen Glauben heraus ein Orientierungs- und Sinnangebot für ihr Leben zu eröffnen. Dafür sind sowohl gemeindliche, regionale wie übergemeindliche Angebote erforderlich, die den Kindern und Jugendlichen auch ein hohes Maß an Selbstorganisation und Partizipation ermöglichen. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindeaufbaus.

**1. Verfahrensschritte**

Bei der Erarbeitung des Konzepts im Handlungsfeld kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sollen Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen dieser Arbeit Tätigen in angemessener Weise beteiligt werden, also vor allem

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisjugenddienstes
- Diakone und Diakoninnen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind,
- Pastoren und Pastorinnen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, insbesondere Schulpastoren und –pastorinnen
- Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Jugend

Anlage 4

- Mitarbeitende in der Kindergottesdienst-Arbeit.

Die Beteiligung kann über eine berufsgruppenbezogene Arbeitsgruppe nach § 61 KKO geschehen.

2. Dimensionen der Konzeptentwicklung

a) Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt insbesondere folgende Dimensionen:

- Arbeit in Kindertagesstätten als Anknüpfungspunkt für die gemeindliche Kinderarbeit
- Arbeit in den Schulen durch die Entwicklung einer schulnahen Kinder- und Jugendarbeit, die Durchführung gemeinsamer Projekte und die Einbeziehung der landeskirchlichen Schülerarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit als Bildungsarbeit in den Bereichen religiöse, emotionale und soziale Bildung, die die Chance zur Persönlichkeitsentwicklung und zu selbstgesteuerten Bildungsprozessen beinhaltet
- Kinder- und Jugendarbeit als spirituelle Arbeit, die besondere Formen einer kinder- und jugendgemäßen Spiritualität anbietet
- Konfirmandenarbeit, die mit der Kinder- und Jugendarbeit verknüpft ist
- Kinder- und Jugendarbeit als sozialdiakonische Arbeit zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen
- besondere Förderung von Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen zu helfen, als Erwachsene ihr Christsein im Alltag zu leben.

b) Die kirchliche Jugendarbeit ist mit der Arbeit nichtkirchlicher Träger von Jugend- und Jugendverbandsarbeit zu vernetzen. Die Ordnung der Evangelischen Jugend ist zu beachten.

3. Besondere Vorgaben zur Mittelausstattung

a) Für die Kinder- und Jugendarbeit sind - ggf. in Kooperation mit anderen Kirchenkreisen - in jedem Kirchenkreis Stellen oder Stellenanteile vorzusehen, darunter auch Stellen oder Stellenanteile für Pastoren und Pastorinnen sowie für Diakone und Diakoninnen.

b) Im Haushalt des Kirchenkreises sind für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Koordinierung der Arbeit und der Durchführung übergemeindlicher Angebote sowie der Fort- und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Mitarbeitenden ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Einen besonderen Stellenwert besitzt in diesem Zusammenhang die Qualifizierung und Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

c) Die Orte in Gemeinden des Kirchenkreises, an denen kirchliche Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, sollen kenntlich gemacht und entsprechend ausgestattet

Anlage 4

werden. Jeder Kirchenkreis soll – evtl. auch gemeinsam mit anderen Trägern - über „Orte kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit“ wie Jugendkirchen verfügen, die als Anlaufstellen bekannt sind und über eine entsprechende Strahlkraft verfügen. Diese Schwerpunkt-Einrichtungen sollen entweder vom Kirchenkreis selbst verantwortet oder in besonderer Weise durch die Gewährung von Ergänzungszuweisungen unterstützt werden, wenn Leistungen anderer Stellen nicht ausreichen.

**V. Grundstandard Diakonie und kirchliche Sozialarbeit**

Der Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden, konkretisiert sich u.a. in der Diakonie als tätige Nächstenliebe. Diakonisches Handeln ist Aufgabe jeder Gemeinde und jedes Glaubenden. Es findet in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Ausdruck in vielerlei Arbeitsfeldern. Für einige diakonische Arbeitsfelder, die zu einem Gesamtkonzept der Diakonie im Kirchenkreis gehören, bestehen spezielle Finanzierungssysteme, so z.B. für die Kindertagesstättenarbeit, die ambulanten pflegerischen Dienste und für einige seelsorgerische Dienste und Beratungseinrichtungen. Der Grundstandard beschränkt sich daher auf die Beratungsdienste, für die die Kirchenkreise im Rahmen der Gesamtzuweisung landeskirchliche Mittel erhalten: die Kirchenkreissozialarbeit, die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und die Suchtkrankenhilfe in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise und in speziellen Beratungsstellen. Diesen gemeindeübergreifenden und zum Teil auch kirchenkreisübergreifenden Diensten kommt eine wichtige Funktion im Auftrag unserer Kirche zu: Menschen in leiblicher Not, seelischen Bedrängnissen und in schwierigen Lebensverhältnissen anzunehmen und zu versuchen, Ursachen ihrer Not zu beheben.

**1. Verfahrensschritte**

a) Bei der Erarbeitung des Konzepts im Handlungsfeld Diakonie und kirchliche Sozialarbeit sind folgende Stellen zu beteiligen:

- für die Kirchenkreissozialarbeit die Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche
- für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen die Hauptstelle für Lebensberatung in der Landeskirche,
- für die Suchtkrankenhilfe die Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche.

b) Der Erarbeitung des Konzepts muss eine örtliche Bedarfsanalyse und Zielbestimmung vorausgehen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Struktur des Kirchenkreises,
- besondere örtliche Problemlagen,
- bereits vorhandene Beratungsangebote und soziale Dienste,

Anlage 4

- bei den Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention die Beratungsangebote nichtkirchlicher Träger sowie die Auslastung einer im Kirchenkreis oder in benachbarten Kirchenkreisen vorhandenen Beratungs- oder Fachstelle.

2. Dimensionen der Konzeptentwicklung

## a) Kirchenkreissozialarbeit

- Sozialarbeit als erste Anlaufstelle für Menschen in unterschiedlichen Not- und Lebenslagen
- fachliche Beratung der Hilfesuchenden,
- Sozialarbeit als „Sprachrohr“ der Menschen in sozialen Notlagen gegenüber Ämtern, Behörden, kommunalen Gremien und kirchlichen Institutionen
- Anregung und Hilfe bei der Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung sozialer Missstände im Kirchenkreis
- Förderung einer vernetzten Arbeit der diakonischen Arbeitsfelder im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden
- Beteiligung der Kirchenkreissozialarbeit an der sozialpolitischen Meinungsbildung und an der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Unterstützung der beruflich und ehrenamtlich im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden Tätigen bei der Bewältigung ihrer diakonischen Aufgaben
- Förderung der Ehrenamtlichkeit und des Freiwilligenmanagements

## b) Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung

- professionelle Hilfe für Betroffene durch ein evangelisch profiliertes Beratungsangebot
- Beratung und Supervision von Pastoren und Pastorinnen und kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Strukturelle und/oder personelle Vernetzung der Beratungsstelle mit anderen Einrichtungen des Kirchenkreises
- Integration von psychologischer Beratung und Erziehungsberatung in die Angebote diakonischer Einrichtungen in den Kirchengemeinden (z.B. Elternarbeit in Kindertagesstätten)
- eingegangene vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit kommunalen Körperschaften oder freien Rechtsträgern
- Unterstützung der Hauptstelle für Lebensberatung bei der Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf landeskirchlicher Ebene
- landeskirchliches Anerkennnis der Beratungsstelle



Anlage 4

## c) Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

- Beratung und Behandlung Suchtkranker unter Einbeziehung des familiären und sonstigen Umfeldes der Betroffenen
- regionale Beratungs- und Präventionsangebote für Schulen, Ausbildungsstätten oder Betriebe
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Arbeit in der Fachstelle
- Strukturelle und/oder personelle Vernetzung der Beratungsstelle mit anderen Einrichtungen des Kirchenkreises
- eingegangene vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit kommunalen Körperschaften oder freien Rechtsträgern
- die Beratungsstelle als Teil eines landesweit flächendeckenden Versorgungssystems der Suchtkrankenhilfe

3. Besondere Vorgaben zur Mittelausstattung

a) Der Grunddienst der Kirchenkreissozialarbeit mit ausreichender, fachlich qualifizierter Personalausstattung (staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin) ist in jedem Kirchenkreis vorzuhalten.

b) Sofern diakonisches Handeln als gemeinsame Aufgabe mehrerer Kirchenkreise wahrgenommen wird, soll die verantwortliche Leitung des Diakonischen Werkes einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin übertragen werden. Die Geschäftsführung wird von einem Aufsichtsgremium (z.B. Diakonievorstand oder Kirchenkreisvorstand) kontrolliert.

c) Die Kirchenkreissozialarbeit wird aus kirchlichen Mitteln finanziert. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für weitere soziale Dienste soll durch staatliche und kommunale Zuschüsse, Spenden und Klientenbeteiligungen sowie Finanzierungsbeteiligungen anderer kirchlicher Körperschaften ergänzt werden. Zur Finanzierung von Projekten können auch Mittel aus der Diakoniekollekte und örtlichen Diakoniefonds genutzt werden.

d) Die Arbeit in den Beratungsstellen und den Fachstellen wird durch qualifiziertes Fachpersonal und durch speziell dafür qualifizierte Honorarkräfte und Ehrenamtliche, jeweils mit anerkannter Zusatz- oder Spezialausbildung nach den Vorgaben der Landeskirche wahrgenommen.

e) Bei der Ausstattung der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sind die landesrechtlichen Vorgaben sowie die Anforderungen der Sozialversicherungsträger zu beachten.

f) Die Finanzierung der Beratungsstellen wird im Wesentlichen durch kommunale und staatliche Zuschüsse und kirchliche Mittel sowie Klientenbeiträge in den Ehe- und Lebensberatungsstellen bzw. durch Entgelte der Sozialversicherungsträger in den

Anlage 4

Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sichergestellt. Möglichkeiten eines Ausbaus der Fremdfinanzierung zum Ausgleich bereits absehbarer rückläufiger Einnahmen oder Eigenmittel sollen rechtzeitig angestrebt und umgesetzt werden.

g) Wird eine Beratungsstelle durch Einwohner oder Einwohnerinnen eines anderen Kirchenkreises in Anspruch genommen, so sollen die Kosten hierfür anteilig erstattet werden. Die betroffenen Kirchenkreise sollen hierüber Kooperationsvereinbarungen schließen.

h) Mögliche Vernetzungen in Verbänden mit anderen kirchlichen Körperschaften und freien diakonischen Rechtsträgern (bei der Suchtkrankenhilfe z.B. Fachkliniken für die stationäre Behandlung, soweit regional erreichbar) und Einspareffekte durch Zusammenlegungen von Beratungsstellen bzw. Fachstellen sind in die Planungen einzubeziehen.

**VI. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises**

Die Leitung des Kirchenkreises ist in der Kirchenverfassung und in der Kirchenkreisordnung geregelt. Sie geschieht im arbeitsteiligen Zusammenwirken zwischen dem Kirchenkreistag, dem Kirchenkreisvorstand und dem Superintendenten oder der Superintendentin. Die zunehmende Eigenverantwortung des Kirchenkreises bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens fordert allen diesen Organen ein erhöhtes Maß von Bereitschaft zur Übernahme und tatsächlichen Ausübung von Leitungsverantwortung und zur Austragung von Konflikten ab. Die notwendigen Entscheidungen wirtschaftlicher, rechtlicher und personeller Art müssen dabei auch theologisch reflektiert und verantwortet werden. Im Rahmen der Finanzplanung ist die Superintendentur im Kirchenkreis in personeller, baulicher und sächlicher Hinsicht so auszustatten, dass der Superintendent oder die Superintendentin und die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, diese Aufgaben tatsächlich wirkungsvoll wahrnehmen können.

**1. Verfahrensschritte**

a) Die Regelungen über den Kirchenkreis- und den Gemeindeanteil des Superintendenten oder der Superintendentin sind rechtzeitig mit den Regelungen der Dienstbeschreibung für den Superintendenten oder die Superintendentin, die der Kirchenkreisvorstand erlässt, abzustimmen. Wenn noch keine Dienstbeschreibung besteht, ist mit dem Kirchenkreisvorstand abzustimmen, ob die vorgesehenen Regelungen über den Stellenanteil den Überlegungen für eine Dienstbeschreibung widersprechen.

b) Mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde ist abzustimmen, welche Aufgaben (Unterrichtsaufgaben, ggf. Größe des eigenen Seelsorge-Bezirks, Predigtendienst, besondere Aufgaben und Projekte) der Superintendent oder die Superintendentin in der Superintendentur-Gemeinde wahrnehmen soll.

Anlage 42. Dimensionen der Konzeptentwicklung

Im Rahmen der Stellenplanung des Kirchenkreises ist zu bestimmen, wie groß der Stellenumfang für ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis insgesamt sein soll. Die Festlegung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und Aufgaben im Kirchenkreis. Wichtige Indikatoren sind aber in der Regel die Zahl der Kirchenglieder, der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie der Pastoren und Pastorinnen im Kirchenkreis.

Vor dem Hintergrund der Größe des gesamten Stellenumfangs für ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis ist zu entscheiden,

- in welchem Umfang die Superintendentur-Pfarrstelle als Teil der pfarramtlichen Ausstattung der Superintendentur-Gemeinde angerechnet wird,
- wie die Superintendentur-Gemeinde nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen im Kirchenkreis über die Superintendentur-Pfarrstelle hinaus mit Pfarrstellen ausgestattet wird, damit der Superintendent oder die Superintendentin von pfarramtlichen Aufgaben in der Superintendentur-Gemeinde hinreichend entlastet werden kann,
- ob und in welchem Umfang für Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt oder für andere Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Stellenanteile zur Verfügung gestellt werden,
- oder in welchem Umfang und in welcher Form diese Personen auf andere Weise entlastet werden.

3. Besondere Vorgaben zur Mittelausstattung

a) Bei den Festlegungen zum Gemeinde-Anteil des Superintendenten oder der Superintendentin soll davon ausgegangen werden, dass der durchschnittliche Umfang der ephoralen Leitungs- und Führungsaufgaben in einer Superintendentur-Pfarrstelle mindestens 75 % beträgt und dass die Superintendentur-Pfarrstelle daher in der Regel höchstens zu 25 % als Teil der pfarramtlichen Ausstattung der Superintendentur-Gemeinde angerechnet werden kann. Geht der Umfang der ephoralen Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis über den Wert von 75 % einer Pfarrstelle hinaus, wird es in der Regel erforderlich, für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt und für die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Stellenanteile vorzusehen oder für eine anderweitige Entlastung zu sorgen.

b) Der Superintendent oder die Superintendentin und die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, müssen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hinreichend qualifiziert sein. Für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen sind genügend Mittel zur Verfügung zu stellen.

Anlage 4**VII. Grundstandard Verwaltung des Kirchenkreises**

Kirchliche Arbeit ist mit erforderlichem Verwaltungshandeln verbunden. Dieses hat damit zu tun, dass kirchliches Handeln nicht im rechtsfreien Raum geschieht. Kirchliches Wirken lebt vom Einsatz ehrenamtlicher und bezahlter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Schutz, Entgeltansprüche und anderen Rechte sowie Pflichten beachtet und berücksichtigt werden müssen. Kirchliche Aktivitäten sind mit der Vereinnahmung und Ausgabe von Finanzmitteln verbunden, die treuhänderisch und teils mit einer Zweckbindung versehen eingesetzt werden. Dies erfordert Regelungen zur Ordnungsgemäßheit, Transparenz, Sicherheit und zum Nachweis des Geldverkehrs, die beachtet werden müssen.

Die durch diesen Zusammenhang ausgelösten Verwaltungsleistungen werden maßgeblich durch die kirchlichen Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene (Kirchenämter) geleistet. Weitere Verwaltungsarbeit wird in den Gemeindebüros oder Büros kirchlicher Einrichtungen und von den Amtsträgern und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet. Aus Mitteln des Kirchenkreises müssen die äußeren Voraussetzungen für eine funktionsfähige Verwaltung vorgehalten werden können.

1. Verfahrensschritte

- a) Bei der Erarbeitung des Stellenplans für die Verwaltungsstelle des Kirchenkreises im Rahmen der Stellenplanung sind zu beteiligen:
  - der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes
  - ggf. der gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen gebildete Kirchenamtsausschuss.
- b) Zur Bedarfsanalyse im Rahmen der Erarbeitung des Stellenplans kann bis zur landeskirchenweiten Einführung einer Kosten-Leistungs-Rechnung vorläufig auf das bislang angewandte System der Arbeitseinheiten zurückgegriffen werden.

2. Dimensionen der Konzeptentwicklung

- a) Jeder Kirchenkreis bestimmt - in der Regel im Zusammenwirken mit den anderen Kirchenkreisen, die an dem gemeinsamen Kirchenamt beteiligt sind - die eigenen inhaltlichen Anforderungen an die Verwaltungsleistungen der Verwaltungsstelle und die Intensität dieser Leistungen.
- b) Je nach Ausrichtung der kirchlichen Arbeit sollen Schwerpunkte auf bestimmte Bereiche oder Verfahrensweisen der Verwaltung gesetzt und – bei Beachtung des landeskirchlichen Mindeststandards – nachrangige Bereiche ausgewiesen werden.
- c) Die Verwaltungsstelle ist nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorgaben als eine hinreichend große Organisationseinheit zu strukturieren.

Anlage 43. Besondere Vorgaben zur Mittelausstattung

Bei der Bestimmung der inhaltlichen Anforderungen an die Verwaltungsleistungen der Verwaltungsstelle sind folgende Vorgaben zu beachten:

- landeskirchlicher Mindeststandard: Der Mindeststandard umfasst die kirchensteuerfinanzierten und die umlagefinanzierten Pflichtaufgaben gemäß dem landeskirchlichen Aufgabenverzeichnis. Auf allen Aufgabenfeldern muss ungeachtet der Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung ein Mindestmaß an Verwaltungsleistung gewährleistet sein.
- Aus- und Fortbildung: Grundsätzlich muss der Kirchenkreis für die Verwaltung sämtliche Anforderungen an die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung seines Verwaltungspersonals erfüllen können.
- Projekte: Besondere Anforderungen des Kirchenkreises müssen berücksichtigt werden, sofern sie auf die Menge, Intensität oder Qualität der Verwaltungsleistungen Rückwirkungen haben.